

# Grabpflegeordnung

(§ 17 Abs. 1 Satz 2 der Satzung für den Friedhof St Peter, 90478 Nürnberg)

## § 1

### Einhaltung der Grabgröße

- (1) Beim gärtnerischen Anlegen von Gräbern ist das in der Bestattungs- und Friedhofssatzung festgelegte Grabmaß einzuhalten.
- (2) Es ist untersagt, bei Anlage der Grabhügel und Anbringung des gärtnerischen Schmuckes die Umgebung des Grabes zu verändern.

## § 2

### Grabhügel

- (1) Die Grabhügel dürfen nicht gewölbt sein und nicht schräg liegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass in einzelnen Friedhofsteilen Gräber keine Grabhügel erhalten und die Grabfläche mit dem umgebenden Boden gleich hoch liegen muss.
- (3) Die Höhe des Grabhügels darf bei Erdgräbern 15 cm nicht überschreiten.

## § 3

### Bepflanzung

- (1) Die Bepflanzung der Gräber ist flächig zu halten unter Bevorzugung der bodendeckenden, niedrigen und insbesondere der immergrünen ausdauernden Pflanzen, wobei die gegebenen Standort- und Bodenverhältnisse zu berücksichtigen sind.
- (2) Bei der Bepflanzung ist auf die Umgebung und den Charakter der Grababteilung Rücksicht zu nehmen.
- (3) Bäume und Sträucher (Gehölz) dürfen nur gepflanzt werden, wenn ihre Höhe diejenige des Grabmals nicht überschreiten wird. Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass vorhandene heckenartige Einfassungen geschnitten oder beseitigt werden. Gehölze gehen mit der Pflanzung in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.
- (4) Gehölze, die entgegen den Bestimmungen in Abs. 3 oder entgegen der Einzelanweisungen der Friedhofsverwaltung gepflanzt sind und trotz Aufforderung von den Grabberechtigten und Hinterbliebenen nicht entfernt werden, kann die Friedhofsverwaltung ohne Entschädigung beseitigen.
- (5) Bruchsteine, Findlinge und Tuffsteine dürfen nicht verwendet, Steingärten nicht angelegt werden.

## § 4

### Umpflanzungen liegender Grabmale

Liegende Grabmale sollen mit niedrigem immergrünen Gewächsen umpflanzt werden.

## § 5

### Vorlage von Zeichnungen über die Bepflanzung

Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass bei der gärtnerischen Erstanlage von größeren Grabstätten oder

von Grabstätten an besonderen Stellen vor der Anlage der Bepflanzung Zeichnungen in doppelter Fertigung im Maßstab 1:20 mit genauen Angaben über die geplante Bepflanzung eingereicht werden. Die Bepflanzung darf dann erst nach Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.

## § 6

### Nicht erlaubter Grabschmuck

Es ist nicht erlaubt:

1. Schmuck aus nichtpflanzlichen Stoffen wie Metall, Glas, Porzellan, Emaille, Papier, Wachs und sonstigen Kunststoffen oder aus sonstigem Material an Gräbern anzubringen
2. Gestelle zur Befestigung von Grabschmuck, insbesondere von Kränzen, auf den Gräbern selbst anzubringen
3. Die Gräber mit Kies, Splitt oder anderem Steinmaterial zu bedecken
4. Unpassende Gefäße, wie Konservendosen oder Einmachgläser auf den Gräbern oder Grabmälern aufzustellen.

## § 7

### Sauberhalten der Gräber

Verwelkte Blumen und Kränze oder sonstige unbrauchbar gewordene Gegenstände sind von den Gräbern zu entfernen und an die hierfür vorgesehenen Plätze zu schaffen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unansehnlich gewordenen und unerlaubten Grabschmuck, der dem Friedhofsbild widerspricht, von sich aus zu entfernen.

## § 8

### Ökologische Richtlinien

Die Friedhofsverwaltung legt Wert auf die Einhaltung ökologischer Richtlinien bei der Grab- und Friedhofspflege. Auf die Richtlinien des Umweltamtes der Stadt Nürnberg wird verwiesen.

Beschluss des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St Peter: 18. Februar 2002